

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 85

ausgegeben am 2. März 2023

Kundmachung

vom 28. Februar 2023

der Abänderung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)

Gestützt auf Art. 3 Bst. c und Art. 11 des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41, macht die Regierung in den Anhängen 1 und 2 die Änderung des Titels sowie eine konsolidierte Fassung der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), LGBL. 1996 Nr. 36, kund.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef

Änderung des Titels

Angenommen von der Konferenz der Vertragsparteien am 13. Mai 2019
Inkrafttreten: 1. Januar 2021

Gemäss Protokoll vom 13. Mai 2019 über die Abänderung des Titels des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) lautet der Titel des Übereinkommens ab dem 1. Januar 2021 neu "Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)".

Anhang 2

Anlagen A und B^{1 2}

¹ Konsolidierte Fassung mit Stand 1. Januar 2023.

² Der Inhalt der Anlagen A und B wird im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nicht veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter <https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2022/869> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.